

# Satzung des

Landesverbandes der  
Landwirte im Nebenberuf  
Nordrhein-Westfalen e.V.

# Gliederung

## A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen des Verbandes
- § 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

## B. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ordentliche Mitglieder
- § 6 Fördernde Mitglieder
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft

## C. Beitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beitrag
- § 9 Verwendung der Beiträge
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

## D. Vertretung und Verwaltung des Verbandes

- § 11 Die Organe des Verbandes
- § 12 Einberufung und Zusammensetzung
- § 13 Leitung und Beschlussfähigkeit
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand des Landesverbandes

## G. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Protokolle
- § 18 Auflösung des Verbandes

## **A. Allgemeines**

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein für den Namen „Landesverband der Landwirte im Nebenberuf, Nordrhein- Westfalen e.V.“
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Witten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

### § 2

#### Wesen des Verbandes

- (1) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.
- (2) Der Verband ist eine berufsständische, soziale Organisation auf gemeinnütziger Grundlage.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

### § 3

#### Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erstrebt die Förderung der nebenberuflichen Landwirtschaft als eine zeitgemäße Lebens- und Wirtschaftsform.
- (2) In diesem Sinne setzt sich der Verband insbesondere für die
  - a) Erhaltung des Grundeigentums,
  - b) Förderung zweckmäßiger Formen der nebenberuflichen Landbewirtschaftung,
  - c) Gleichstellung der haupt- und nebenberuflichen Landwirte auf allen Gebieten der Agrarpolitik, der Gesetzgebung, der Steuerpolitik und aller einschlägiger Maßnahmen,
  - d) Anerkennung der besonderen Leistungen der nebenberuflichen Landwirte in der Landschaftspflege, dem Naturschutz, der Umweltgestaltung und der Erhaltung der Wohn- und Erholungswerte der ländlichen Räume,
  - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitischen Bedeutung der Landbewirtschaftung im Nebenberuf

## **B. Mitgliedschaft**

### §4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet ebenfalls der Vorstand des Landesverbandes.

### § 5

#### Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden:
  - a) jede(r) Landwirt(in), der seinen/die ihren Wohnsitz in NRW hat und Landbewirtschaftung in Verbindung mit einem eigenen Beruf betreibt,
  - b) landwirtschaftliche Arbeiter(innen), Angestellte und Auszubildende,

- c) Familienangehörige eines/einer Landwirts/Landwirtin,
- d) Bewirtschafter(innen) von landwirtschaftlichen Familienbetrieben.

## § 6

### Fördernde Mitglieder

- (1) Als fördernde Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die Zweck und Aufgabe des Verbandes bejahen und durch eine laufende wirtschaftliche Leistung zu fördern bereit sind.

## § 7

### Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens 1 Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes, durch den das Mitglied aufgenommen worden ist, kann ein Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind:
  - a) verbandsschädigendes Verhalten,
  - b) Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung,
  - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages.Der Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vermögens oder ein Anteil am Vermögen steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

## **C. Beitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## § 8

### Beitrag

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt, der zur Aufrechterhaltung des Verbandes und zur Finanzierung der gestellten Ausgaben notwendig ist.
- (2) Fördernde Mitglieder leisten freiwillig einen angemessenen Beitrag, der mindestens die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes erreicht.

## § 9

### Verwendung der Beiträge

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten die Zweck und Aufgabe des Verbandes berühren.
- (2) Jedes Mitglied kann grundsätzlich in den Vorstand des Landesverbandes gewählt

- werden. Fördernde Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse des Landesverbandes zu beachten.
  - (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

## **D. Vertretung und Verwaltung des Verbandes**

### **§ 11**

#### **Die Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

### **§ 12**

#### **Einberufung und Zusammensetzung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Sie wird durch den Landesverbandsvorstand durch eine schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse einberufen. Die Einberufung der Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Landesverbandes.
- (3) Fördernde Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

### **§ 13**

#### **Leitung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Für die Änderung der Satzung sowie den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 14**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Aus wichtigen Gründen kann der Landesverbandsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Verbandsmitglieder muss unter Angabe der Gründe (Vorlage einer Tagesordnung mit Begründung der Tagesordnungspunkte) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

### **§ 15**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandsvorstandes. Ihr stehen alle Entscheidungsbefugnisse zu.
- (2) Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik; ihre Beschlüsse sind für alle

Mitglieder verbindlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Austausch von Meinungen und Erfahrungen der Mitglieder
  - b) Beschlussfassung zu grundlegenden Fragen der Verbandspolitik, der Agrarpolitik und des Agrarrechts einschließlich des Agrarsozialrechts
  - c) Wahl des Landesverbandsvorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern; diese müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen und sind nicht weisungsgebunden
  - e) Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen
  - f) Festsetzung der Verbandsbeiträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Feststellung der Jahresrechnung
  - i) Entlastung des Vorstandes

## § 16

### Vorstand des Landesverbandes

- (1) Der geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen keine politischen Ämter und Mandate oberhalb der Kreisebene innehaben.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB für alle Verbandsstufen sind der Landesvorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Landesverbandsvorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die sich für ihn ergebende Aufgaben zu erfüllen. Er vertritt den Landesverband insbesondere bei den überregionalen Behörden und Institutionen.

## **G. Sonstige Bestimmungen**

## § 17

### Protokolle

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen müssen.

## § 18

### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch eine ordentliche oder zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Landesverbandsvorstandes versehen werden.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur mit drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt.
- (4) Das vorhandene Vermögen ist dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. zu übertragen, mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Bochum in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.03.2016

